

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist Kreisverband im Sinne des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Der Verein hilft Kindern und Jugendlichen, Personen mit einer Behinderung sowie Personen in besonderer Notlage.
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
5. Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen, kommunalen und bezirklichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von AWO International e.V.
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
12. Öffentlichkeitsarbeit.
13. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben.
14. Förderung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch
zu 1, 2, 3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

- zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen;
- zu 8: Beratung u. a. in Fachausschüssen;
- zu 9 - 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw.;
- zu 12: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu 13: Förderung von Gliederungen und deren Aufgaben;
- zu 14: Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendwerkes

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe soll angemessen sein. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu beschließende Finanzordnung des Kreises.

Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. Der Anfallberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organisationsaufbau

1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Aufteilung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. in Abteilungen wird vom Kreisvorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Die Mitgliedschaft kann auch als Familienmitgliedschaft erworben werden.
3. Eine Einzelmitgliedschaft ist ab der Vollendung des 7. Lebensjahres möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu. Zum geschäftsführenden Kreisvorstand können nur Mitglieder ab 18 Jahren gewählt werden.
4. Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes, sofern sie dem nicht widersprechen.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand, bei dem der Antrag gestellt ist.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Vor der Entscheidung des Kreisvorstandes sind der Widerspruchsführer und der Abteilungsvorstand zu hören. Der Kreisvorstand entscheidet endgültig.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation,
 - b. durch Ausschluss, der nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen ist,
 - c. bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht begleicht,
 - d. durch Tod.
8. Es kann ausgeschlossen werden, wer einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
9. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Organisation.
10. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist Bringschuld. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Kreiskonferenz, die sich hierbei an die von der Bundeskonferenz verabschiedete Beitragsordnung zu halten hat.
2. Mitglieder des Jugendwerkes können beitragsfrei Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau werden, sofern sie Beiträge zum Jugendwerk entrichten

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
4. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Sie wählen ihre Delegierten für die Kreiskonferenz und den Kreisausschuss. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 8 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren/-innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/-innen durchzuführen.

§ 9 Organe

1. Organe der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. sind:
 - a) die Kreiskonferenz,
 - b) der Kreisvorstand,
 - c) der Kreisausschuss,
 - d) die Abteilungsversammlungen,
 - e) die Abteilungsvorstände.
2. An Beschlüssen von Organen des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt.

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Kreisdelegierten, deren Zahl mindestens 25 beträgt. Wenn die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes 1 000 übersteigt, wird die Zahl je weitere 500 um jeweils 5 Kreisdelegierte erhöht. Die Zahl der auf die einzelnen Abteilungen entfallenden Kreisdelegierten wird vom Kreisvorstand nach der Zahl der Mitglieder bemessen, die zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres in der ZMAV erfasst sind. Hierbei wird jedes Mitglied einer Familienmitgliedschaft voll berücksichtigt.
 - b) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10 % der ordentlichen Mitglieder der Kreiskonferenz nicht übersteigen soll. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - c) Den Mitgliedern des Kreisvorstandes mit beratender Stimme,
 - d) den Revisoren/-innen des Kreisverbandes mit beratender Stimme und
 - e) einem/einer Vertreter/-in des Kreisjugendwerkes mit beratender Stimme.
2. Zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes tritt die Kreiskonferenz jährlich zusammen. Die Kreiskonferenz als Hauptversammlung wird im Abstand von vier Jahren abgehalten.
3. Der Kreisvorstand beruft die Kreiskonferenz mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Kreiskonferenz können einbringen:
 - a) die Abteilungsmitgliederversammlungen und
 - b) der Kreisvorstand.Die Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand einzureichen.
5. Während der Kreiskonferenz können Anträge und Wahlvorschläge von den Delegierten eingebracht werden. Sie benötigen die Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten.
6. Die Kreiskonferenz entscheidet über Anträge grundsätzliche Angelegenheiten und beschließt Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes. Ihre Beschlüsse binden den Kreisvorstand.

7. Die Kreiskonferenz beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes, spätestens in der Hauptversammlung.
8. Die Kreiskonferenz wählt:
 - a) die Kreisvorstandsmitglieder, wie sie in § 11 Absatz 1 a) bis d) genannt worden sind.
 - b) die Delegierten zur Landeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V., wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/-innen vorhanden ist.
 - c) Mindestens 3 Revisoren/-innen.
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt der Vorstand zurück, hat er unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl einzuberufen.
9. Die Kreiskonferenz beschließt über Sachanträge an die Landeskonferenz und macht Vorschläge zum Landes- und Bundesvorstand.
10. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreis und zum Kreis gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreises sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.
- 10.1 Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
11. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Konferenz einzuberufen. Die Teilnehmer/-innen der Kreiskonferenz sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn
 - a) mindestens 1/3 der Abteilungsmitgliederversammlungen oder
 - b) mindestens 1/3 der Abteilungsvorstände oder
 - c) der Kreisvorstand es verlangen.
13. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/-in,
 - d) und mindestens 3 Beisitzern/-innen, wovon eine/r Schriftführer/-in sein soll.
2. Der/die Kreisvorsitzende, der/die stellvertretende Kreisvorsitzende und der/die Kassierer/-in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die zu 1 a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisvorstand ist Geschäftsführungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben.

4. An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil, der/die Sprecher/-in der Revisoren/-innen mit beratender Stimme.
5. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. Der Kreisvorstand kann zur Durchführung sozialer, pädagogischer, jugendpflegerischer, gesundheitlicher oder ähnlicher Aufgaben im Sinne dieser Satzung sowie des Verbandsstatuts des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt gemeinnützige Gesellschaften oder Stiftungen einrichten.
Bei Gesellschaften oder Stiftungen, die der Kreisverband selbst einrichtet, muss der Kreisverband jeweils deren Mehrheitsgesellschafter bzw. -träger sein.
Die Einrichtung von Gesellschaften oder Stiftungen soll mit dem Landesvorstand abgestimmt werden.
Die Aufsichtsgremien werden allein vom Mehrheitsgesellschafter oder -träger gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsgremien und des Vorstands muss mit der Amtszeit des Kreisvorstands übereinstimmen.
6. Über die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft oder Stiftung hinaus, ist im Falle des vorstehenden Absatzes der Kreisvorstand verpflichtet, der Kreiskonferenz regelmäßig über die Tätigkeit von Gesellschaften und Stiftungen, deren Gesellschafter bzw. Träger die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. ist, Bericht zu erstatten.
7. Zur Führung der Geschäfte bestellt er einen Kreisgeschäftsführer/eine Kreisgeschäftsführerin. Dieser/Diese ist als besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB. Der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin wird auf unbestimmte Zeit vom Kreisvorstand benannt. Die Abberufung durch den Kreisvorstand ist jederzeit möglich.
Die Befugnisse des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
Vor der Bestellung des/der Kreisgeschäftsführers/-in ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
8. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband jährlich über die Arbeit im Kreis. Er legt dem Landesverband den vom_Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss vor.
9. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich.
Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei, ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 12 Kreisausschuss

1. Zwischen den Kreiskonferenzen ist der Kreisausschuss das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
2. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Abteilungen oder deren Stellvertreter/-innen und den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10 % der Mitglieder des Kreisausschusses nicht übersteigen darf.
3. Er wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Abteilungen einzuberufen.

4. Er wird vom Kreisvorstand über die Entwicklung der Arbeit des Kreises unterrichtet, er beschließt über die Aufgaben neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

§ 13 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungsmitgliederversammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.
2. Alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsmitgliederversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung.
Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 Nr. 1 a) bis d) und die Delegierten zur Kreiskonferenz, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 Nr. 1 e) und mindestens zwei Revisoren/-innen.
Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonferenz und zum Landesvorstand.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die an ihre Abteilung Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als drei Monate keinen Beitrag gezahlt hat, besitzt kein Stimmrecht.
4. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsmitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Abteilungsvorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/-in,
 - d) mindestens 3 Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen eine/r Schriftführer/-in sein soll und
 - e) den Gruppenkassierern/ Gruppenkassiererinnen.Die zu 1 a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Abteilungsvorstand. Er ist nicht Beschlussorgan im Sinne der Satzung.
2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Wählbarkeit

1. Mitglieder der Kreis- und Abteilungsvorstände und Delegierte zu allen Organen müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz bzw. der Abteilungsmitgliederversammlung einem entsprechenden Ausnahmeantrag zustimmen. Bei Mitgliedern des Kreisvorstandes bedarf es der Bestätigung durch den Landesvorstand, bei Mitgliedern des Abteilungsvorstandes der Bestätigung durch den Kreisvorstand.

§ 17 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann durch einen Beschluss der Kreiskonferenz geändert werden.
2. Ein Beschluss über Satzungsänderung benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Abteilungen und des Kreisjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben

§ 19 Verbandliches Markenrecht

Der AWO Bundesverband e. V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.

Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

§ 20 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Der Beschluss über die Auflösung benötigt die Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
3. Das bei der Auflösung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. vorhandene Vermögen ist gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Bestandteile der Satzung

1. Das auf der Bundeskonferenz beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e.V. verbindlich.
3. Das gültige Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt ist für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Spandau e. V. bindend.
4. Wahlen werden nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage beigefügten Wahlordnung durchgeführt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Kreiskonferenz in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 02.07.2015

Detlef Schuster
Kreisvorsitzender

Michael Schulz
Kreiskassierer